

Antragssteller: Kommission zur Überarbeitung der Satzung

Antragstitel: Satzungsänderung - Verkleinerung des Studierendenparlaments auf 39 Personen

Antragstext: Das Studierendenparlament möge beschließen §6 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu folgendem Satz zu ändern: "Das Studierendenparlament hat 39 Mitglieder, solange nicht eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten als errungene Sitze hat und somit die von ihr errungenen Sitze dauerhaft nicht ausfüllen kann." Die Satzungsänderung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Begründung:

Zunächst einmal als Kontext - 50 Abgeordnete ist für die Größe unserer Studierendenschaft im Vergleich mit anderen StuPa ziemlich groß. Ein anekdotisches Beispiel ist, dass die Uni Münster mit 43.728 (ca. 3-mal so viele Studis wie Oldenburg) 31 StuPa-Sitze hat. Aus folgenden Gründen sehen wir eine Verkleinerung des Studierendenparlaments als sinnvoll an:

- 1) In den letzten Jahren kam es immer öfter zu der Situation, dass das StuPa nicht beschlussfähig ist, da zu wenige der Mitglieder anwesend waren.
- 2) Ein kleineres StuPa ermöglicht es die Option von Vertreter*innen mehr zu nutzen, da mehr Vertreter*innen zur Verfügung stehen. Das entlastet StuPa Mitglieder, da sie nicht zu jeder Sitzung kommen müssen.
- 3) Wir sehen die Verkleinerung ebenso als Möglichkeit an das StuPa niedrigschwelliger für Studierende mit verschiedenen Zeitkapazitäten zugänglich zu machen. Studierende können so anstatt direkt für ein ganzes Jahr Mitglied zu sein auch mal "nur" für einzelne Sitzungen vertreten.

Auf der 2. Seite ist eine Synopse zur übersichtlichen Betrachtung der vorgeschlagenen Satzungsänderung zu finden.

Synopse: (Geänderte Stellen sind gelb markiert)

Aktuelle Satzung

§ 6

Zusammensetzung, Wahlgrundsätze

(1) Das Studierendenparlament hat **50** Mitglieder, solange nicht eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten als errungene Sitze hat und somit die von ihr errungenen Sitze dauerhaft nicht ausfüllen kann. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden von den an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn

1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen
oder
2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt.

Änderungsvorschlag

§ 6

Zusammensetzung, Wahlgrundsätze

(1) Das Studierendenparlament hat **39** Mitglieder, solange nicht eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten als errungene Sitze hat und somit die von ihr errungenen Sitze dauerhaft nicht ausfüllen kann. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden von den an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn

1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen
oder
2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt.